



**Reglement  
Mitglieder**



# Inhaltsverzeichnis

1.	Swiss-Ski-Mitgliedschaft .....	3
1.1	Clubmitglieder (Art. 7 Statuten Swiss-Ski).....	3
1.1.1	JO, Jugendorganisation (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski) .....	3
1.1.2	Junioren (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski).....	3
1.1.3	Senioren (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski) .....	3
1.1.4	Passivmitglieder (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski) .....	3
1.1.5	Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski).....	3
1.1.6	Veteranen (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski).....	4
1.2	Einzelmitglieder (Art. 7.2 Statuten Swiss-Ski).....	4
1.3	Clubs (Art. 8 Statuten Swiss-Ski) .....	4
1.4	Verbände (Art. 9 Statuten Swiss-Ski).....	4
1.5	Ehrenmitglieder (Art. 7.3 Statuten Swiss-Ski) .....	4
1.6	Gönner (Art. 7.4 Statuten Swiss-Ski) .....	4
2.	Aufnahme von Clubs.....	4
2.1	Voraussetzungen zur Aufnahme .....	5
2.2	Aufnahmeverfahren .....	5
3.	Austritt von Clubs .....	5
3.1	Regulärer Austritt von Clubs.....	5
3.2	Ausschluss von Clubs .....	5
4.	Adressverwaltung und Verwendung von Daten.....	6
5.	Mitgliederbeiträge .....	6
5.1	Mitgliederbeiträge Einzelmitgliedschaften .....	6
5.2	Mitgliederbeiträge Club-Mitgliedschaften .....	6
5.3.	Verwaltungspauschale Ski-Clubs .....	7

Version	24. Juni 2017	
Erstellt durch:	Mitgliederservice	
Überarbeitet durch:	rlg / vqs / gfr	
Beantragt durch:	Mitgliederservice	
Genehmigt durch:	Präsidium	

# 1. Swiss-Ski-Mitgliedschaft

Artikel 6 der Statuten von Swiss-Ski sieht folgende Kategorien von Mitgliedern vor:

- ▷ Club- und Einzelmitglieder
- ▷ Clubs
- ▷ Verbände

## 1.1 Clubmitglieder (Art. 7 Statuten Swiss-Ski)

Als Clubmitglieder gelten alle durch die Ski-Clubs an Swiss-Ski gemeldeten Mitglieder. Sie können neben dem 1. Club bei weiteren Skiclubs eine Mitgliedschaft haben.

Swiss-Ski unterscheidet folgende Kategorien/Status:

- ▷ JO
- ▷ Junior
- ▷ Senior
- ▷ Passiv
- ▷ Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Veteran

### 1.1.1 JO, Jugendorganisation (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski)

JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind nicht stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

### 1.1.2 Junioren (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski)

Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

### 1.1.3 Senioren (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski)

Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

### 1.1.4 Passivmitglieder (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski)

Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter und werden von ihrem Club als solche gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

### 1.1.5 Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski)

Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Freimitglieder werden auf Antrag ihres Clubs von Swiss-Ski zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt. Der Antrag auf Ernennung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski via OCV zu melden. Swiss-Ski Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Ab 1. Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25. Juni 2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig (bleiben weiterhin in der gleichen Mitgliederkategorie wie vorher).

### 1.1.6 Veteranen (Art. 7.1 Statuten Swiss-Ski)

Veteranen sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Veteranen werden von ihrem Club zum Swiss-Ski-Veteran ernannt. Die Ernennung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski via OCV zu melden. SwissSki Veteranen erhalten das Swiss-Ski Silberabzeichen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Veteran ist ein Status. Veteranen bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

### 1.2 Einzelmitglieder (Art. 7.2 Statuten Swiss-Ski)

Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche ohne Clubmitgliedschaft direkt bei Swiss-Ski gemeldet und verwaltet werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages an Swiss-Ski, dauert ein Verbandsjahr und kann jederzeit gekündigt werden. Wird der laufende Jahresbeitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft auf die folgende Saison automatisch. Zuständig für die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist der Mitgliederservice (Art. 12 Statuten Swiss-Ski).

### 1.3 Clubs (Art. 8 Statuten Swiss-Ski)

Mitglieder von Swiss-Ski sind Clubs, welche im Sinne des Zwecks und unter Beachtung der Ziele von Swiss-Ski den Ski- und Snowboardsport und verwandte Sportarten betreiben.

Über die Aufnahme von Clubs befindet das Präsidium (Art. 12 Statuten Swiss-Ski).

### 1.4 Verbände (Art. 9 Statuten Swiss-Ski)

Swiss-Ski gehören drei Kategorien von Verbänden an: Regional- und Fachverbände sowie angeschlossene Organisationen, die sich mit Ski- und Snowboardsport und verwandten Sportarten befassen.

Über die Aufnahme von Verbänden entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen (Art. 12 Statuten Swiss-Ski).

### 1.5 Ehrenmitglieder (Art. 7.3 Statuten Swiss-Ski)

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche auf Vorschlag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

### 1.6 Gönner (Art. 7.4 Statuten Swiss-Ski)

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche Swiss-Ski mit freiwilligen Beiträgen in beliebiger Höhe unterstützen. Sie erhalten keinen Mitgliederausweis und haben keine Rechte gegenüber Swiss-Ski. Juristische Personen haben namentlich eine natürliche Person als Vertreter zu bezeichnen.

## 2. Aufnahme von Clubs

Ein Club, der sich Swiss-Ski anschliessen will, meldet sich beim Mitgliederservice von Swiss-Ski schriftlich an. Der Anmeldung sind folgende Dokumente beizulegen:

- ▷ Clubstatuten
- ▷ Gründungsprotokoll oder letztes GV-Protokoll
- ▷ Vorstandsliste

- ▷ Mitgliederliste
- ▷ Anmeldeformulare Online Clubverwaltung (OCV)

Die Anmeldung gilt als provisorische Aufnahme bei Swiss-Ski.

## 2.1 Voraussetzungen zur Aufnahme

- ▷ gültige Clubstatuten, die den Swiss-Ski-Statuten nicht widersprechen
- ▷ dem neuen Club müssen mindestens 20 Mitglieder (ohne JO) angehören
- ▷ stammt der neue Club aus einem Ort, in dem bereits ein Swiss-Ski-Club besteht müssen ihm mindestens 30 Mitglieder (ohne JO) angehören
- ▷ stammt der neue Club aus einem Ort, in dem mehr als ein Swiss-Ski-Club bestehen, müssen ihm mindestens 40 Mitglieder (ohne JO) angehören

Abweichungen von dieser Regelung können im Einzelfall vom Präsidium bewilligt werden.

Der Club ist damit einverstanden, dass er seine Mitglieder via Online Clubverwaltung (OCV) bewirtschaftet und er für die Aktualität seiner Daten verantwortlich ist.

## 2.2 Aufnahmeverfahren

Der Mitgliederservice von Swiss-Ski publiziert die Anmeldung im offiziellen Informationsorgan von Swiss-Ski. Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung kann gegen die Aufnahme schriftlich und begründet beim Mitgliederservice von Swiss-Ski zuhanden des Präsidiums Swiss-Ski Einsprache erhoben werden. Über die Einsprache entscheidet das Präsidium definitiv. Der Entscheid wird dem antragstellenden Club und dem Einsprecher schriftlich mitgeteilt.

# 3. Austritt von Clubs

## 3.1 Regulärer Austritt von Clubs

Entscheidet sich ein Club dazu bei Swiss-Ski auszutreten, sind folgende Unterlagen beim Mitgliederservice von Swiss-Ski einzureichen:

- ▷ Kündigungs-/Austrittschreiben
- ▷ Protokoll der letzten GV, an welcher der Austritt bei Swiss-Ski definitiv beschlossen wurde.

Weitere Punkte sind zu befolgen:

- ▷ die Club Endabrechnung welche jeweils am 31.03. der laufenden Saison verschickt wird muss bezahlt sein, damit der Antrag überhaupt verarbeitet werden kann.
- ▷ ein Austritt bei Swiss-Ski ist jeweils nur bis zum 30.04. der laufenden Saison möglich (Swiss-Ski muss bis zu diesem Datum im Besitze sämtlicher Unterlagen sein).
- ▷ Der Austritt muss zusätzlich auch beim entsprechenden Regionalverband gemeldet werden.

Werden sämtliche obenerwähnten Punkte eingehalten, wird der Club bei Swiss-Ski gelöscht und alle Mitglieder werden von Swiss-Ski für eine Einzelmitgliedschaft angeschrieben.

## 3.2 Ausschluss von Clubs

Der Ausschluss von Clubs und Verbänden bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung (Art. 23 Statuten Swiss-Ski).

## 4. Adressverwaltung und Verwendung von Daten

Das Clubmitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club und damit bei Swiss-Ski sowie in den entsprechenden Regionalverband damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ jeweiliger Regionalverband

Das Clubmitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Angaben (insbesondere seine Adressdaten) sowohl von Seiten des Ski-Clubs als auch von Seiten Swiss-Ski resp. des entsprechenden Regionalverbandes für eigene Zwecke genutzt werden dürfen.

## 5. Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 35.7 Statuten).

Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass Swiss-Ski seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Für die Verbindlichkeiten von Swiss-Ski haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 50 Statuten Swiss-Ski).

### 5.1 Mitgliederbeiträge Einzelmitgliedschaften

Die Kosten für Einzelmitgliedschaften bei Swiss-Ski belaufen sich auf CHF 50. Darin enthalten ist das Swiss-Ski Magazin "Snowactive".

### 5.2 Mitgliederbeiträge Club-Mitgliedschaften

Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs im Oktober eine Akonto-Rechnung in Höhe von 60% der Vorjahresbeiträge. Diese Akonto-Rechnung ist binnen 30 Tagen zu bezahlen und wird nicht verzinst.

Ende März erhalten die Clubs die Endabrechnung. Diese ist bis zum 30. April vollständig zu begleichen (Art. 51 Statuten Swiss-Ski).

Die Höhe der Mitgliederbeiträge entsprechen dem Entscheid der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2016. Alle Mitglieder eines Ski-Clubs sind Swiss-Ski durch die Clubleitung zu melden. Die Beiträge, welche die Ski-Clubs an Swiss-Ski zu entrichten haben, sind im Clubbeitrag enthalten. Der Beitrag an Swiss-Ski setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder-kategorie	Beitrag zu Gunsten Swiss-Ski	Inkl. Snowactive	Beitrag an RV via Swiss-Ski	Total
JO	CHF 0.–	Kein Snowactive	CHF 0.–	CHF 0.–
Junior	CHF 16.–	CHF 5.–	CHF 10.–	CHF 31.–
Senior	CHF 18.–	CHF 5.–	CHF 10.–	CHF 33.–

Passivmitglied	CHF 13.–	CHF 5.–	CHF 10.–	CHF 28.–
Freimitglied	CHF 0.–	CHF 5.–	CHF 0.–	CHF 5.–

- 1. Club-Mitglieder:** Club- und Swiss-Ski-Beitrag inkl. oder exkl. Snowactive.
- 2. Club-Mitglieder:** Club-Beitrag ohne Swiss-Ski-Beitrag. Diese Mitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag an Swiss-Ski über ihren 1. Club.

Vom Totalbetrag der Ski-Club Mitgliederbeiträge (Junior, Senior, Passivmitglied) an SwissSki kommen CHF 10 direkt dem entsprechenden Regionalverband zu Gute.

### 5.3. Verwaltungspauschale Ski-Clubs

Nebst den Mitgliederbeiträgen hat jeder Ski-Club jährlich eine Verwaltungspauschale von CHF 50 an Swiss-Ski zu entrichten. Darin enthalten sind folgende Dienstleistungen:

SUISA-Beitrag, Mitglieder Cards/Booklets, Versandkuverts, Inkassohilfe, Mitbenützung der Versände, Eintrag ihrer Skihütte im Skihüttenverzeichnis von Swiss-Ski, Benützung des Online Clubverwaltungstools (OCV).

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann  
Präsident



Markus Wolf  
Geschäftsführer

Dieses Reglement wurde vom Präsidium von Swiss-Ski am 24. Juni 2017 genehmigt.